Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. April 2025 beschlossen und tritt am 30. April 2025 in Kraft.

1. Aufnahmegebühr

Zur Deckung der mit der Aufnahme verbundenen Unkosten wird vom Tanzsportclub einmalig eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Diese wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

2. Beitragshöhe

(1) Beitragsgruppen

a) für aktive Mitglieder 30,00 Euro/ Monat

b) für Kinder bis 10 Jahre 24,00 Euro/ Monat
(gilt incl. dem Kalenderjahr, in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird)

c) für Kinder bis zum Schuleintritt 14,00 Euro/ Monat

d) für passive und fördernde Mitglieder 8,00 Euro/ Monat

e) für Ehrenmitglieder beitragsfrei

(2) Sind in einer Familie mehrere schulpflichtige Kinder unter 18 Jahren Mitglied des TSC (Voraussetzung ist häusliche Gemeinschaft bzw. Sorgerecht) gilt folgende Regelung: Für das erste Kind wird der Beitrag gemäß Buchstabe a bzw. b erhoben. Für jedes weitere Geschwisterkind gelten 50% des vollen Beitrages gemäß Buchstaben a. Die Ermäßigung gilt nicht bei passiver Mitgliedschaft.

(3) Die Regelungen des Leipzig-Passes zur Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern in der jeweils gültigen Fassung findet für Buchstabe a Anwendung. Beantragung und Nachweis bedürfen der Schriftform. Sie müssen rechtzeitig vorgelegt bzw. verlängert werden und gelten ab dem Monat der Vorlage.

3. Beitragszahlung und -pflichten

(1) Um eine ordnungsgemäße Beitragsabrechnung zu ermöglichen sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören z.B. Namens- und Anschriftenänderungen, Schuleintritt. (Bei getrenntlebenden Eltern oder Lebensgemeinschaften die korrekte Anschrift des minderjährigen Kindes, vor allem bei Namensabweichungen zum Kind z.B.: Max Muster wohnhaft bei .....)

(2) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren. Die Beiträge sind kalendervierteljährlich jeweils am 1. Februar, 2. Mai, 1. August, 1. November fällig. Der jeweilige Beitrag gilt erst als entrichtet, wenn er dem Konto des Tanzsportclubs zugebucht ist. Bei Änderung der Bankverbindung ist rechtzeitig ein neues Mandat einzureichen.

(3) Jedes/r Mitglied/ gesetzliche Vertreter oder Betreuer hat für ausreichende Kontodeckung für die fristgemäße Beitragszahlung Sorge zu tragen.

(4) Bei Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter/ Bevollmächtigte als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.

(5) Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bleibt im Falle eines Austritts bis zum Wirksamwerden dieses Austritts gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung bestehen.

4. Mahnwesen

(1) Erfolgt nach Höhe und Frist keine satzungsgemäße Entrichtung des Beitrages, so kann durch den TSC der Beitrag beim Mitglied angemahnt werden. Rücklastschriftgebühren der Bank werden dem Mitglied vollständig weiterbelastet. Der angemahnte Betrag ist bis zur gesetzten Frist zu überweisen.

(2) Hierbei gilt ab Fälligkeitszeitpunkt:
a) Nach einer Rücklastschrift ergeht umgehend eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung.

b) Nach 30 Kalendertagen ergeht die 1. Mahnung mit Fristsetzung, zugestellt durch Einschreiben. Für die damit verbundenen Auslagen wird ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

c) Bei wiederholter nicht fristgemäßer Zahlung werden die weitere Trainingsteilnahme sowie Turnierstarts des Mitgliedes an die Zahlung der ausstehenden Beträge geknüpft. Der Mahnung ist eine dahingehende Androhung beizufügen. Hierfür gilt §9 und §10 Absatz 1 der Satzung.

d) Nach 45 Kalendertagen ergeht die 2. Mahnung mit der Ankündigung zur Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens bei Nichtbegleichung. Für die damit verbundenen Auslagen wird ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

(3) Der Eintritt des Verzuges ab Fälligkeitszeitpunkt nach Ziffer 3 Satz 2 bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5. Regelung zur gemeinnützigen Arbeit

(1) Jedes volljährige aktive Mitglied bis zum 80. Geburtstag ist in jedem Jahr zu persönlich zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen verpflichtet. Diese sind für das Vereinsleben sowie für den Erhalt und die Verschönerung des Trainingszentrums notwendig.

(2) Pro Kalenderjahr sind 4 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die Anzahl der abgeleisteten Stunden ist dem Vorstand anzuzeigen und in geeigneter Weise zu belegen. Leistet ein Mitglied diese Arbeit nicht, so fallen pro Stunde 20,00 € Ablösegebühr an. Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften kann durch einen Partner die Verpflichtung übernommen werden.

(3) Jedes Mitglied erhält im Folgejahr bzw. bei Kündigung eine Mitteilung über die nicht geleisteten Stunden und den daraus resultierenden Zahlungsbetrag. Dieser ist dann innerhalb von 14 Tagen fällig.

(4) Jeder ist für die Registrierung seiner Stunden selbst verantwortlich. Der Nachweis wird entweder über gemeinsame Listen oder über Formulare an den Vorstand

weitergeleitet und geprüft. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Stundenvorgabe laufend zu prüfen und Auskunft zu geben.

(5) Zur gemeinnützigen Arbeit zählen unter anderem folgende Tätigkeiten:

- Vorstandsarbeit
- Unterstützung der Vorstandsarbeit, wie z.B.
  - Sponsorensuche
  - Beauftragte des Vorstandes
  - Zuarbeit zu alltäglichen oder besonderen Aufgaben
- Funktion des Gruppensprechers, u.a.
  - Interessenvertretung
  - Weitergabe von Informationen
  - Pflege der Listen für wöchentliche Pflege
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B.
  - Verfassen von Berichten
  - Pflege der Website, sozialer Medien, ect.
  - Teilnahme an Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit (Festumzug, Verteilung von Werbematerial etc.)
- Unterstützung bei Trainingslagern, Sondertrainings etc.
- Hilfe bei Veranstaltungen des TSC bzw. Sportwettkämpfen (ohne Aufwandsentschädigung)
  - Organisation
  - Übernahme von Aufgaben / Funktionen
  - Ein- und Ausräumen, Dekoration, Reinigung
  - Einkäufe, Transport, Durchführung etc.
- Schautanzdarbietungen (ohne Aufwandsentschädigung)
  - inklusive An- und Abreisezeiten
- Teilnahme an Pflege- und Instandhaltungsarbeiten im Vereinsobjekt

6. Gebührenordnung

(1) Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen außerhalb der feststehenden Trainings- und Übungszeiten gilt eine gesonderte Gebührenordnung. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Gebührenordnung zu ergänzen und die jeweiligen Gebührensätze anzupassen. Änderungen der Gebührenordnung durch den Vorstand sind durch Aushang im Trainingszentrum bekannt zu machen. Dabei ist das Datum des Aushangs anzugeben.

(3) Einwendungen gegen Änderungen müssen innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Einwendungen müssen eine Begründung enthalten. Werden keine Einwendungen erhoben, tritt die Änderung der Gebührenordnung nach Ablauf der Frist von vier Wochen in Kraft. Das Inkrafttreten ist durch Aushang im Trainingszentrum festzustellen.

(4) Über form- und fristgerechte Einwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.